



Fachbereich WD 8

Jugendschutz in digitalen Medien
Rechtlicher Rahmen, Prävention und Kontrolle

Jugendschutz in digitalen Medien

Rechtlicher Rahmen, Prävention und Kontrolle

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 048/25
Abschluss der Arbeit: 01.08.2025
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Rechtlicher und institutioneller Rahmen	4
2.1.	Legislativer Rahmen auf Bundes- und Länderebene	4
2.2.	Definitionen im Jugendmedienschutz	6
2.3.	Institutioneller Rahmen	7
3.	Schutz- und Filterungsvorschriften und -mechanismen	8
3.1.	Alterskennzeichnung und Indizierung nach dem Jugendschutzgesetz	8
3.2.	Altersverifikation und Kontrollsysteme	9
3.3.	VLOPs	13
4.	Digitale Bildung und Prävention, bewährte Verfahren	13

1. Einführung

In einer zunehmend digitalisierten Welt verbringen Kinder und Jugendliche immer mehr Zeit im Internet – sei es zur Unterhaltung, sozialen Vernetzung oder zum Lernen. Damit verbunden sind jedoch auch erhebliche Risiken: Minderjährige können online leicht mit Inhalten konfrontiert werden, die nicht altersgerecht oder sogar schädlich sind, etwa gewalttätige, pornografische oder diskriminierende Darstellungen. Vor allem sehr große Online-Plattformen (*VLOPs-Very Large Online Platforms*), die enorme Reichweite und Einfluss besitzen, trifft hierbei eine besondere Verantwortung. Gleichzeitig stehen elterliche Kontrolle, digitale Altersgrenzen und technische Schutzmaßnahmen im Zentrum der Bemühungen, Kinder und Jugendliche im digitalen Raum besser zu schützen.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission auf Grundlage des **Digital Services Act** (DSA)¹ am 14. Juli 2025 „**Leitlinien zum Jugendschutz**“ veröffentlicht,² die ein sicheres Online-Erlebnis für Kinder und Jugendliche gewährleisten sollen.

Ziel dieses Sachstandes ist es, den rechtlichen Rahmen, die institutionellen Mechanismen zum Schutz Minderjähriger im Internet in Deutschland und die Verantwortung der Betreiber digitaler Plattformen im Hinblick auf zugängliche Inhalte zu umreißen sowie bestehende Maßnahmen zur Aufklärung, Schulung und Altersverifikation darzustellen.

2. Rechtlicher und institutioneller Rahmen

2.1. Legislativer Rahmen auf Bundes- und Länderebene

Auf Bundesebene regelt in erster Linie das **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**³ den Schutz von Kindern und Jugendlichen, der auch verfassungsrechtlich verankert ist.⁴ Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes von 2021⁵ wurde der gesetzliche Kinder- und

1 Digital Services Act (DSA): Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

2 Europäische Kommission „Leitlinien zum Jugendschutz“ vom 14. Juli 2025, abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-publishes-guidelines-protection-minors>. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

3 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

4 BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5 Rn. 108-110.1: „Die für die Freiheitsrechte des Art. 5 Abs. 1 selbständige Grundrechtsschranke (in Art 5 Abs. 2 Grundgesetz) verfolgt das Ziel des Jugendschutzes, der vor allem aufgrund des in Art. 6 Abs. 2 S. 1 verbrieften elterlichen Erziehungsrechtes Verfassungsrang genießt. Verfassungsrang kommt dem Kinder- und Jugendschutz daneben aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 zu. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne dieser Grundrechtsnormen.“

5 Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, G v. 9.4.2021, BGBl. I S. 742.

Jugendmedienschutz aus dem Jahr 2002 modernisiert und an die heutige digitale Medienrealität angepasst.⁶ So wurde beispielsweise durch die Einführung eines „einheitlichen“ Medienbegriffs, der nunmehr sämtliche Telemedien und nicht nur Trägermedien umfasst, der Anwendungsbereich des Bundesgesetzes ausgeweitet (vgl. § 1 Abs. 1a JuSchG).⁷

Mit dem **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)⁸ der Bundesländer** wurde zuständigkeits- halber auf Länderebene eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Jugendschutz in elektronischen Medien (insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Internet) geschaffen. Zweck des Staatsvertrages ist gemäß § 1 JMStV *„der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen“*.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer haben im März 2025 den Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV)⁹ unterzeichnet, der am 1. Dezember 2025 in Kraft treten soll. Die Regelungen des Entwurfs betreffen neben zu aktualisierenden Bezugspunkten zu DSA und JuSchG insbesondere den **technischen Jugendmedienschutz**.

Durch die **Novellierung des JuSchG**, die Änderungen im JMStV und die Neuerungen auf europäischer Ebene, die sich an den technischen Fortschritt anpassen, ergeben sich (**Rechts-) Unsicherheiten** hinsichtlich der Terminologie und Anwendbarkeit von Normen (bspw. Telemedien/digitale Dienste) als auch der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern. Dies wird teilweise in der Literatur kritisiert: *„Damit weisen der JMStV und das JuSchG **erheblich überlappende Regelungsbereiche** auf, die auch aus Sicht der Regelungsadressaten Rechtsunsicherheiten bereithalten. Zentrale Abgrenzungsnorm ist dabei § 16 JuSchG, der unter Hinzuziehung der Gesetzesbegründung des JuSchG klarstellt, dass das JuSchG „nur“ technisch-strukturbezogene Regelungen enthalte, während der JMStV und die Länder auch weiterhin für die inhaltliche Bewertung von*

6 Informationen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), abrufbar unter <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/gesetze/zweites-gesetz-zur-aenderung-des-jugendschutzgesetzes-147956>.

7 Zu weiteren Änderungen: Beck RundfunkR/Schulz/Dreyer, 5. Aufl. 2024, JMStV § 1 Rn. 29: *Das JuSchG enthält seitdem über die bisherigen Indizierungsvorgaben hinausgehende Vorschriften für Telemedien: So enthält § 14a JuSchG eine **Kennzeichnungspflicht für Film- und Spielplattformen im Netz**. § 24a JuSchG sieht die Einführung von wirksamen und angemessenen strukturellen Vorsorgemaßnahmen für gewinnorientierte Angebote mit nutzergenerierten Inhalten vor, über die die mit neuen Aufgaben ausgestattete Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) wacht.*

8 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 13. September 2002, in der Fassung des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag), in Kraft seit 1. Oktober 2024, abgerufen unter <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-JMedienSchStVtrGBWrahmen>.

9 Sechster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (6. MÄStV) abrufbar unter https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/6_MAESTV_Synopsen_StV_und_Begrue-ndung/6_MAESTV_Druckfassung.pdf.

*Telemedien zuständig sein soll. Diese vermeintlich klare Abgrenzung begegnet in mehrfacher Hinsicht schwerwiegenden Bedenken.*¹⁰

Darüber hinaus setzt das **Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)**¹¹ hinsichtlich der organisatorischen Strukturen den seit 2024 EU-weit verbindlichen DSA um, der strengere und einheitliche Bestimmungen für den digitalen Kinder- und Jugendmedienschutz auf Online-Plattformen vorgibt und Diensteanbieter (insbesondere Social Media, Suchmaschinen, Online-Spiele) dazu verpflichtet, strukturelle Schutzmaßnahmen zu treffen. Aufsichtsaufgaben im Bereich des Jugendschutzes auf Online-Plattformen übernehmen nach § 12 Abs. 2 DDG die BzKJ und die für den Jugendschutz zuständigen Stellen der Länder. Das DDG enthält insbesondere Definitionen (bzw. Verweise auf Definitionen) zu „Digitalen Diensten“ (§ 1 Absatz 4 Nummer 1 DDG) oder „Diensteanbietern“ (§ 1 Absatz 4 Nummer 5 DDG), die im Rahmen des Jugendmedienschutzes relevant sind.

Schließlich enthält das **Strafgesetzbuch (StGB)**¹² Verbote zur Verbreitung pornografischer Schriften, §§ 184 ff. StGB. Jugendlichen unter 18 Jahren darf pornografisches Material nicht zugänglich gemacht werden¹³. Für Erwachsene ist der Besitz oder die Weitergabe hingegen erlaubt, wobei Einschränkungen bezüglich des Handels etc. zu beachten sind. Bei Kinder- und Jugendpornografie ist zudem bereits der bloße Besitz strafbar (§§ 184 b-c StGB).

2.2. Definitionen im Jugendmedienschutz

Entwicklungsbeeinträchtigende Medien sind nach dem JuSchG solche, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (§ 10a Nr.1 JuSchG, § 5 JMStV). Die Regelung des ebenfalls neu eingeführten § 10 b Abs. 1 JuSchG konkretisiert dies dahingehend, dass insbesondere „übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien“ dazu zählen. Gemäß § 10 b Abs. 2 JuSchG können dazu auch „außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind.“

10 Zur Problematik: Beck RundfunkR/Schulz/Dreyer, 5. Aufl. 2024, JMStV § 1 Rn. 29 mw. N: *So beansprucht das JuSchG mit Blick auf die Indizierung bereits seit Einführung des Gesetzes und auch weiterhin Zuständigkeiten für **inhaltliche Jugendschutzbewertungen**; zudem führt der durch die JuSchG-Reform erweiterte Begriff der **Entwicklungsbeeinträchtigung** im Zusammenhang mit § 14a JuSchG dazu, dass die Bewertungskriterien für Telemedieninhalte in JuSchG und JMStV voneinander **abweichen**. Virulent wird dieser Unterschied etwa bei der Frage der Nutzung von Deskriptoren auf Film- und Spieleplattformen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass es durch Doppelzuständigkeiten bei der Aufsicht von Angeboten mit nutzergenerierten Inhalten auch zu Entscheidungen durch die BzKJ kommen kann, die sich auf die Inhaltsebene der Angebote auswirken (vgl. Erdemir/Dreyer JuSchG § 2 Rn. 9f). Herrschende Meinung ist zudem, dass § 5a JMStV durch § 24a JuSchG verdrängt wird (vgl. Erdemir/Bernzen/Dreyer JuSchG § 5 Rn. 105; Liesching JMStV § 5a Rn. 2 ff.).*

11 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

12 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351).

13 Siehe auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Jugendschutz vor dem Zugang zu pornografischen Inhalten, Arbeit vom 03. April 2025, [WD 8 – 3000 – 015/25](#).

Jugendgefährdende Medien sind solche, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (§ 10a Nr.2 JuSchG). § 15 JuSchG enthält hierzu konkretisierende Vorschriften.

Diese sind gem. § 18 JuSchG von der Bundeszentrale nach Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste (**Liste jugendgefährdender Medien**) aufzunehmen.

2.3. Institutioneller Rahmen

Das nationale Regulierungs- und Kontrollsystem im Bereich des Jugendmedienschutzes ist in Deutschland dezentral – das heißt mit verschiedenen Stellen auf Bundes- und Länderebene verteilt – organisiert.

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Medien ist das **Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)** auf Bundesebene zuständig,¹⁴ § 17 JuSchG.

Dem BMBFSFJ unterstellt ist die **Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)**, eine selbstständige Bundesoberbehörde, die unter anderem die Umsetzung der Vorgaben des JuSchG überwacht. Ihr kommt insbesondere in Bezug auf die in § 24a JuSchG enthaltenen systemischen Vorsorgepflichten die Befugnis zur Rechtsdurchsetzung zu.¹⁵ Die BzKJ unterhält eine **Prüfstelle für jugendgefährdende Medien**, fördert die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes und dient als unabhängige Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten.¹⁶ Die BzKJ hat im Jahr 2024 die unabhängig arbeitende **Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD)** eingerichtet. Sie überwacht, ob Anbieter von Online-Plattformen mit Sitz in Deutschland den gesetzlichen Pflichten entsprechende Vorsorgemaßnahmen – unter anderem eine wirksame Altersüberprüfung – eingerichtet haben.¹⁷

Die **Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)** ist ein Organ der Landesmedienanstalten, ein Expertengremium aus Vertretern von Bund und Ländern und die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und den Telemedien. Ihre Aufgabe ist es, für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu sorgen, die im JMStV verankert sind. Die KJM entscheidet darüber, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt und beschließt

14 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), Aktiver Jugendschutz, abrufbar unter <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/aktiver-jugendschutz/aktiver-jugendschutz-86346>

15 Ebd.

16 Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), Unsere Aufgaben, abrufbar unter <https://www.bzkj.de/bzkj/ueberuns/aufgaben>.

17 BzKJ, Ein Jahr KidD – Verfahren zeigen Wirkung, abrufbar unter <https://www.bzkj.de/bzkj/service/alle-meldungen/ein-jahr-kidd-verfahren-zeigen-wirkung-264830>.

aufsichtsrechtliche Maßnahmen. Die **Landesmedienanstalten** der jeweiligen Bundesländer sind für die anschließende Durchsetzung der von der KJM beschlossenen Maßnahmen zuständig.¹⁸

Die Institution „**Jugendschutz.net**“, die organisatorisch an die KJM angegliedert ist und mit gesetzlichem Auftrag handelt, nimmt insbesondere auch Aufgaben der Beratung und Schulung wahr (vgl. § 18 JMStV). Sie veröffentlicht jährlich einen Bericht unter dem Titel „Jugendschutz im Internet“ und fasst darin bestehende Risiken und Handlungsbedarfe zusammen.¹⁹

Daneben gibt es auf Länderebene sogenannte **Anerkannte Einrichtungen freiwilliger Selbstkontrolle** (§ 19 JMStV). Für den Bereich des Online-Jugendschutzes ist dies die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM). Verstößt ein Unternehmen, das Mitglied dieser freiwilligen Selbstkontrolle ist, gegen den Verhaltenskodex, kann dieses - je nach der Schwere des Verstoßes - mit einem Hinweis beziehungsweise einer Abhilfeaufforderung, Missbilligung, Rüge oder Vereinsstrafe (Geldstrafe oder Ausschluss) belangt werden. Nicht-Mitglieder werden von dieser Selbstregulierung nicht erfasst.²⁰ Die Freiwilligen Selbstkontrollen unterliegen ihrerseits wiederum der Aufsicht durch die zuständige Landesmedienanstalt (vgl. § 19b Abs. 1, 3 JMStV).

3. Schutz- und Filterungsvorschriften und -mechanismen

3.1. Alterskennzeichnung und Indizierung nach dem Jugendschutzgesetz

Im JuSchG bestimmt der Bund unterschiedlich weit reichende Regelungen für einzelne Medien.²¹ Es gilt zunächst uneingeschränkt für Trägermedien, d. h. für offline verfügbare Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in ein Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 JuSchG).²² Anwendbar ist das JuSchG auch für Telemedien, mit Ausnahme etwa von Rundfunksendungen (§§ 1 Abs. 2 Satz 2, 18 Abs. 1 JuSchG).

Für Filme, Film- und Spielprogramme sieht § 14 JuSchG die Möglichkeit einer **Alterskennzeichnung** durch die oberste Landesbehörde vor. Darüber hinaus sind auch so genannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle berechtigt, entsprechende Alterskennzeichnungen vorzunehmen.

Seit 2021 dürfen gemäß § 14 a Abs. 1 JuSchG auch **Film- und Spielplattformen**, also Diensteanbieter, die Filme oder Spielprogramme in einem Gesamtangebot zusammenfassen und mit Gewinnerzielungsabsicht als eigene Inhalte zum individuellen Abruf zu einem von den Nutzerinnen und Nutzern gewählten Zeitpunkt bereithalten, einen Film oder ein Spielprogramm

18 Jugendschutz.net, Rechtliche Grundlagen, abrufbar unter <https://www.jugendschutz.net/ueber-uns/rechtliche-grundlagen>.

19 Der Jahresbericht 2024 sowie ältere Jahresberichte sind abrufbar unter <https://www.jugendschutz.net/ueber-uns/jahresbericht>.

20 BzKJ, Selbstregulierung, abrufbar unter <https://www.bz kj.de/bz kj/wegweiser/internet/selbstregulierung>.

21 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Regulierung des Zugangs zu pornografischen Inhalten, Arbeit vom 03. April 2025, WD 7 – 3000 – 013/25.

22 Nähere Einzelheiten siehe auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Jugendschutz vor dem Zugang zu pornografischen Inhalten, Arbeit vom 03.04.2025, WD 8 – 3000 – 015/25.

bereithalten. Diese müssen allerdings gemäß den Altersstufen des § 14 Abs. 2 JuSchG mit einer entsprechenden deutlich wahrnehmbaren Kennzeichnung versehen sein. Der Diensteanbieter ist von dieser Pflicht befreit, wenn die Film- oder Spielplattform im Inland nachweislich **weniger als eine Million Nutzerinnen** und Nutzer hat, § 14 a Abs. 2 Satz 1 JuSchG. Die Pflicht besteht zudem bei Filmen und Spielprogrammen nicht, bei denen sichergestellt ist, dass sie ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht werden, § 14 a Abs. 2. Satz 2 JuSchG. Die Vorschrift findet auch auf Diensteanbieter Anwendung, deren Sitzland nicht Deutschland ist, § 14 a Abs. 3 JuSchG.

Neben der Alterskennzeichnung besteht nach § 18 JuSchG als schärfere Maßnahme die **Indizierung**, bei der jugendgefährdende Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in die **Liste jugendgefährdender Schriften** aufgenommen werden.

Die **Prüfstelle für jugendgefährdende Medien** bei der BzKj entscheidet über die Aufnahme von Medien in die Liste jugendgefährdender Medien und über Streichungen aus dieser Liste. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird, § 18 JuSchG.

Gemäß § 15 Abs. 1a JuSchG dürfen Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bekannt gemacht ist, als Inhalte eines digitalen Dienstes nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden. Nach § 15 Abs. 2 JuSchG unterliegen schwer jugendgefährdende Trägermedien wegen ihrer offensichtlichen Jugendgefährdung schon kraft Gesetzes einer beschränkten Verbreitung, ohne dass eine Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften erfolgen muss. Dazu zählen zum Beispiel die nach dem StGB verbotenen Inhalte wie Volksverhetzung, Anleitung zu Straftaten, Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassismus, Pornografie, aber auch Medien, die den Krieg verherrlichen oder Medien, die Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen.

3.2. Altersverifikation und Kontrollsysteme

Eine **allgemeine Altersgrenze** für den Zugang zu Online-Plattformen ist in Deutschland derzeit nicht gesetzlich normiert. Das deutsche Recht unterscheidet vielmehr nach Art des Inhalts digitaler Plattformen und knüpft daran Verpflichtungen zur Zugangsbeschränkung und Altersverifikation, um Minderjährige vor gefährdenden Inhalten zu schützen.²³ Nach Artikel 28 Abs. 1 DSA müssen Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und

23 So findet sich eine gesetzlich festgelegte Altersgrenze in Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die sich jedoch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger bezieht und damit nicht den Zugang zu Online-Plattformen selbst regelt. Danach können Jugendliche ab 16 Jahren ohne Zustimmung ihrer Eltern in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen. Deutschland hat von der Möglichkeit, eine niedrigere Altersgrenze festzulegen, keinen Gebrauch gemacht. Eine weitere Altersgrenze findet sich in § 184 StGB, wonach die Verbreitung von pornographischen Inhalten an Personen unter 18 Jahren eine Straftat ist, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.

verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen.

§§ 24 a Abs. 1 und 10 a des JuSchG verlangen dementsprechend, dass „Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müssen, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb ihres Dienstes zu gewährleisten (**Vorsorgemaßnahmen**)“. § 24 a Abs. 2 Nr. 3 JuSchG enthält die konkretisierende Verpflichtung, technische Mittel zur Altersverifikation für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte bereitzustellen. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Überprüfung der Umsetzung der von den Online-Plattformen anzuwendenden strukturellen Vorsorgemaßnahmen sowie der Ablauf des Aufsichtsverfahrens hinsichtlich einer unzureichenden Anbietervorsorge sind in § 24 b JuSchG geregelt.

Zuständige Behörde für die Durchsetzung des Artikels 28 Abs. 1 DSA und der darauf beruhenden nationalen Regelungen sind die BzKJ, § 12 Abs. 2 Satz 1 DDG, sowie die unabhängig arbeitende KidD. Diese überwacht, ob Anbieter von Online-Plattformen mit Sitz in Deutschland den gesetzlichen Pflichten entsprechende Vorsorgemaßnahmen – unter anderem eine wirksame Altersüberprüfung – eingerichtet haben.²⁴ Reichen die Vorsorgemaßnahmen für eine sichere, altersgerechte Nutzung der Dienste durch Kinder und Jugendliche nicht aus, tritt die KidD an die Anbieter heran. Von Beratungsdiensten bis hin zur Verhängung von Bußgeldern steht ihr eine Bandbreite an Instrumenten zur Verfügung, um ihrem Auftrag, Jugendschutz im digitalen Raum durchzusetzen, gerecht zu werden.

Die Verfahrenseinleitung nach § 24b JuSchG erfolgt entweder dadurch, dass die BzKJ im Rahmen ihrer Marktaufsicht selbst auf die jeweiligen Anbieter stößt oder dass sie Meldungen von Dritten erhält. In verschiedenen Verfahrensschritten, wozu auch die Einholung einer Stellungnahme der zentralen KJM als zentraler Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zählt, beurteilt die BzKJ die Vorsorgemaßnahmen. Bei Zuwiderhandlung gegen Anordnungen können hohe Bußgelder drohen.

Hinsichtlich der Beurteilung von Risiken und der Frage, welche Vorsorgemaßnahmen adäquat sind, gibt die BzKJ einen **Gefährdungsatlas**²⁵ heraus, in welchem die Risiken in drei große Gruppen unterteilt sind: 1. Konfrontationsrisiken (z. B. Extremistische Inhalte, altersunangemessene sexuelle Inhalte, Gewalt, Desinformation und Verschwörungserzählungen), 2. Interaktionsrisiken (z. B. Cybergrooming, Cybermobbing, Cyberstalking, die missbräuchliche Verbreitung intimer Inhalte, Fake Accounts mit schädigender Absicht, Identitätsdiebstahl, Online-Pranger/Doxing), 3. Sonstige Nutzungsrisiken (z. B. Kostenfallen, (simuliertes) Online-Glücksspiel, Internetsucht und exzessive Mediennutzung, algorithmisierte Empfehlungssysteme). Je nach Risikogruppe werden adäquate Vorsorgemaßnahmen abgeleitet.

24 BzKJ, Pressemeldung vom 13. Mai 2025, Ein Jahr KidD – Verfahren zeigen Wirkung, abrufbar unter <https://www.bzj.de/bzj/service/alle-meldungen/ein-jahr-kidd-verfahren-zeigen-wirkung-264830>.

25 Gefährdungsatlas des BZKJ (2022), abrufbar unter <https://www.bzj.de/bzj/zukunftswerkstatt/gefaehrungsatlas>.

Die von der KidD veröffentlichten **Prüfkriterien**²⁶ wiederum geben entsprechenden Anbietern von für Kinder und Jugendliche zugänglichen Online-Plattformen nach den Bestimmungen des Digital Services Act (DSA) Orientierung, welchen Risiken mit welchen strukturellen Vorsorge-maßnahmen zu begegnen ist. Insbesondere für Risikogruppe 1 wird die Altersverifikation als geeignet eingestuft.²⁷

Sobald für den jeweiligen Dienst mit der Kennzeichnung „ab 18“ versehene Inhalte vorliegen, § 24 a Abs. 2 Nr. 3 JuSchG, ist diesbezüglich von dem Diensteanbieter ein **anerkanntes System** zur Altersverifikation vorzuhalten. Anerkannt ist ein System z. B., wenn es von der KJM positiv bewertet wurde.²⁸

Weitere Regelungen zur Altersverifikation finden sich auf der Ebene der Bundesländer in §§ 4 ff. JMStV. Während **unzulässige** Inhalte nach § 4 JMStV grundsätzlich nicht verbreitet werden dürfen, gibt es für einige (z. B. pornografische) Inhalte Ausnahmen, wenn durch **geschlossene Benutzergruppen** sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche²⁹ nicht auf sie zugreifen können. Das Schutzniveau bei diesen sogenannten „relativ unzulässigen Inhalten“ liegt soweit ersichtlich höher als bei „entwicklungsbeeinträchtigenden“ Inhalten.

Der jeweilige Diensteanbieter hat in diesen Fällen durch geeignete technische Verfahren sicherzustellen, dass jugendgefährdende Inhalte entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV nur einer geschlossenen Benutzergruppe von Erwachsenen zugänglich sind. Der JMStV enthält jedoch kein Anerkennungsverfahren für geschlossene Benutzergruppen oder AV-Systeme.

Eine zuverlässige Altersverifikation für **diese Fälle**³⁰ muss laut der KJM, der gemäß § 14 Abs. 1 und 2 JMStV von der zuständigen Landesmedienanstalt gleichzeitig die Überwachung und Aufsicht der Einhaltung des JMStV übertragen ist, nach derzeitigem Stand in zwei Schritten erfolgen: Zunächst muss bei der sogenannten Identifizierung ein persönlicher Kontakt zwischen dem

26 Prüfkriterien der KidD nach § 24a Jugendschutzgesetz, abrufbar unter <https://www.kidd.bund.de/kidd/pruefkriterien-der-kidd-nach-24a-jugendschutzgesetz-239578>.

27 „Das Verfahren der Anbietervorsorge und Prüfkriterien für die anbieterseitigen Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Digital Services Act“ in BzKJ AKTUELL 1/2024, S. 16, abrufbar unter <https://www.bz kj.de/resource/blob/236654/1afc83b58ab8af37add2be2f1ee4cf6e/20241-das-verfahren-der-anbietervorsorge-und-pruefkriterien-im-rahmen-des-dsa-data.pdf>.

28 Abrufbar unter <https://www.kjm-online.de/pressemitteilungen/kjm-bewertet-weitere-altersverifikationssysteme-positiv-juli-2025/>.

29 Gemäß § 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt und Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 1 JuSchG). Der Jugendmedienschutz ist insbesondere im 3. Abschnitt (§§ 10 a ff) des JuSchG geregelt.

30 BeckOK JugendschutzR/Liesching JMStV § 5a **Rn. 9**: *Unter Systemen der Altersverifikation sind nach den Gesetzesmaterialien „nicht nur solche zu verstehen, die geschlossene Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 schaffen, sondern auch solche, die anderen Alterseinstufungen zur Geltung verhelfen können“ (Bay. LT-Drs. 18/7640, 118). Dies entspricht nicht der Maßnahmenschutzrichtung des Abs. 1, da hiernach die „geschlossene Benutzergruppen“ induzierenden Inhalte nach § 4 Abs. 2 S. 1 (zB Pornographie) gar nicht erfasst sind. Vielmehr können in erster Linie nur „technische oder sonstige Mittel“ iSd § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 gemeint sein. Wie bereits ausgeführt, sind diese aufgrund von § 5 Abs. 5 lediglich bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten „ab 16“ und „ab 18“ erforderlich.*

Nutzer und dem jeweiligen Diensteanbieter hergestellt werden (sog. Face-to-Face-Kontrolle). Anschließend ist vor jedem Nutzungsvorgang sicherzustellen, dass nur der als volljährig identifizierte Nutzer Zugang zu den eigentlich nach § 4 Abs. 2 JMStV unzulässigen Inhalten erhält.³¹

Anbieter **entwicklungsbeeinträchtigender**³² Angebote haben nach § 5 Abs. 1 JMStV dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe³³ diese Angebote **üblicherweise nicht wahrnehmen**. Dies kann entweder durch geeignete technische Maßnahmen, also insbesondere eine hinreichende **Altersverifikation**, oder durch **zeitliche Zugangsbeschränkungen** erreicht werden. Nach § 5 Abs. 4 JMStV erfüllt ein Anbieter die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1, wenn Inhalte, die ab 16 Jahren geeignet sind, nur im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden, Inhalte, die ausschließlich für Erwachsene geeignet sind, nur im Zeitraum zwischen 23 Uhr und 6 Uhr.

Auch Anbieter von Video-Sharing-Diensten sollen – unbeschadet der Verpflichtungen nach §§ 4, 5 JMStV – angemessene Maßnahmen zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten treffen (vgl. § 5a Abs. 1 JMStV). Hierzu zählt gemäß § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV ausdrücklich auch die Einrichtung von Systemen zur Altersverifikation.³⁴

Einzelfallprüfungen und mögliche Verstöße gegen den JMStV werden in Prüfausschüssen der KJM behandelt.³⁵

Eine **Pflicht zur Verwendung bestimmter Verifikationssysteme** gibt es in Deutschland, soweit ersichtlich, aktuell nicht. Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung der Zugangsbeschränkung und der Altersverifikation macht der JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Niveau vor, sodass für die Umsetzung unterschiedliche technische Mittel in Betracht kommen.³⁶ Die KJM hat im Rahmen ihrer Kompetenz nach § 11 Abs. 3 JMStV gemeinsam mit den anerkannten

31 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Unzulässige Inhalte - Altersverifikationssysteme, abrufbar unter <https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/unzulaessige-inhalte/>.

32 Nach § 5 JMStV solche Angebote, „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“, siehe auch § 10 a JuSchG. § 10 b Abs. 1 JuSchG, der 2021 neu eingeführt wurde, konkretisiert die entwicklungsbeeinträchtigenden Medien dahingehend, dass insbesondere „übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozioethische Wertebild beeinträchtigende Medien“ dazu zählen. Gemäß § 10 b Abs. 2 JuSchG können dazu auch „außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind.“

33 § 5 Abs. 1 Satz 2 JMStV nimmt eine Abgrenzung in die Altersstufen ab 6, 12, 16, 18 Jahre vor.

34 Siehe für nähere Informationen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) in den EU-Mitgliedsstaaten: European Audiovisual Observatory, AVMSDigest – Safe screens: protecting minors online, abrufbar in englischer Sprache unter <https://rm.coe.int/avmsdigest-2024-safe-screens-protecting-minors-online/1680b26ccf>.

35 KJM-Aufsicht, abrufbar unter <https://www.kjm-online.de/aufsicht/pruefverfahren/>.

36 KJM, Technischer Jugendmedienschutz - Entwicklungsbeeinträchtigung, abrufbar unter <https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/entwicklungsbeeintraechtigung/>.

Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sowohl hinsichtlich der Zugangsbeschränkungen³⁷ als auch der Altersverifikation (sog. „AVS-Raster“)³⁸ **Kriterienkataloge** entwickelt und beurteilt Systeme in einem Positivbewertungsverfahren.³⁹ Die Kriterien verstehen sich *als Anhaltspunkte, nicht als bindende Regeln und orientieren sich am jeweiligen Stand der Technik. Eine Anpassung und weitere Verfeinerung der Kriterien ist jederzeit möglich.*⁴⁰

3.3. VLOPs

Die sehr großen Online-Plattformen („VLOPs“) unterliegen nach dem „Digital Services Act“⁴¹ der direkten Regulierung durch die Europäische Kommission.⁴² Im nationalen Recht verpflichtet lediglich § 11 Abs. 5 JMStV Gewerbetreibende von Telemedien in großem Umfang zur Programmierung oder Installation eines sog. Jugendschutzprogramms nach § 11 Abs. 1 S. 1 JMStV, welches den Anforderungen der KJM genügt, soweit dies zumutbar und verhältnismäßig ist.⁴³

4. Digitale Bildung und Prävention, bewährte Verfahren

In Deutschland gibt es eine Vielzahl öffentlicher bzw. öffentlich geförderter Institutionen und Kampagnen, die über die Risiken des digitalen Umfelds aufklären und informieren.

Das Bundeskabinett sieht im zweiten **Haushaltentwurf 2025** unter anderem wichtige Investitionen aus dem Sondervermögen in die digitale Bildung vor. Der Bund wird sich mit

-
- 37 Kriterien für die Eignungsanforderungen nach § 11 Abs. 3 JMStV für Jugendschutzprogramme, abrufbar unter https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/KJM/Themen/Technischer_Jugendmedienschutz/Kriterien_fu_r_die_Eignungsanforderungen_fu_r_Jugendschutzprogramme_12.10.2016.pdf.
- 38 Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Element zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV („AVS-Raster“), abrufbar auch in englischer Sprache unter <https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/anzulaessige-inhalte/>.
- 39 Die Liste der von der KJM positiv bewerteten Systeme zur Altersverifikation ist öffentlich einsehbar und wird laufend erweitert. Eine aktuelle Auflistung sowie weitere Informationen zu den Bewertungskriterien der KJM sind abrufbar unter <https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/anzulaessige-inhalte/#c3798>.
- 40 „KJM aktualisiert Kriterien zur Bewertung von Konzepten für AV-Systeme“ abrufbar unter <https://www.kjm-online.de/presse/pressemitteilungen/jugendmedienschutz-neue-methode-fuer-altersverifikation-im-internet/>.
- 41 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj/eng>. Verpflichtungen der VLOPs sind dort in Abschnitt 5 geregelt.
- 42 BzKJ, Digitale-Dienste-Gesetz – Die Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD) nimmt ihre Arbeit auf, Pressemitteilung vom 14. Mai 2024, abrufbar unter <https://www.bz kj.de/bz kj/ser vice/alle-meldungen/die-stelle-zur-durchsetzung-von-kinderrechten-in-digitalen-diensten-kidd-nimmt-ihre-arbeit-auf-239456>.
- 43 Für den Heimzugang in das Internet können Erziehungsberechtigte ebenfalls Jugendschutzprogramme installieren. Auf der Seite der KJM findet sich eine Datenbank mit geprüften und zugelassenen Jugendschutzprogrammen. Diese ist abrufbar unter: <https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/entwicklungsbeeinträchtigung/>.

zusätzlichen 2,5 Milliarden Euro beteiligen.⁴⁴ Damit soll unter anderem die digitale Ausstattung von Schulen mit dem DigitalPakt 2.0 weiter ausgebaut werden, durch welche digitale Bildung ermöglicht wird.⁴⁵

In Schulen steht der Fokus insbesondere auf der Weiterbildung der Lehrkräfte, die den Schülern den sicheren Umgang mit digitalen Medien weitergeben können. Die bundesweite Online-Beratungsplattform „**JUUUPORT**“ bietet hierzu kostenlose Online-Seminare für Schulen und andere Interessierte an, die von geschulten Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren gehalten werden. Das Gemeinschaftsprojekt „**Medien in die Schule**“, das unter anderem von der Bundeszentrale für politische Bildung unterstützt wird, bietet kostenfreie Unterrichtsmaterialien zu aktuellen medialen Erscheinungen, mit denen Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Fachkräfte aufbereitete Informationen und praxisnahe Methoden zur Vermittlung eines sicheren Umgangs mit digitalen Medien an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II erhalten.⁴⁶

Eine weitere Initiative zur Information und Aufklärung ist der jährlich stattfindende „**Safer Internet Day**“. Dieser wird weltweit vom europäischen Insafe-Netzwerk im Rahmen des DIGITAL-Programms der Europäischen Kommission organisiert. Für Deutschland koordiniert die Initiative „klicksafe“ als Teil des Insafe-Netzwerks seit 2004 den Aktionstag. Er soll zu einem sichereren, selbstbestimmten und verantwortungsvolleren Umgang mit digitalen Medien durch Kinder und Jugendliche beitragen.⁴⁷

Zudem unterstützt das BMBFSFJ verschiedene **regelmäßig stattfindende Wettbewerbe und Festivals**, die Kinder und Jugendliche direkt ansprechen und die Förderung des kreativen Umgangs mit Medien zum Ziel haben. Hierzu zählt insbesondere das von dem eingetragenen Verein TINCON koordinierte, gleichnamige Festival, das Medienkompetenz und gesellschaftliche Teilhabe vermitteln soll.⁴⁸

Auch die Familie und die Erziehungsberechtigten nehmen bei der Förderung eines gesunden und verantwortungsvollen Umgangs mit digitalen Medien eine entscheidende Rolle ein – sei es durch aktive Teilnahme am Medienkonsum, kritisches Hinterfragen von Medieninhalten sowie in ihrer Vorbildfunktion.⁴⁹ Ihnen stehen zahlreiche Schulungs- und Unterstützungsangebote zur

44 Aktuelle Meldung BMBFSFJ vom 26. Juni 2025, abrufbar unter <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/6-5-milliarden-euro-aus-dem-sondervoegen-fuer-bildung-und-betreuung-266442>.

45 Abrufbar unter <https://www.digitalpaktsschule.de/>.

46 Medien in die Schule, abrufbar unter <https://www.medien-in-die-schule.de/#intro-buttons>.

47 klicksafe, Informationen zum Safer Internet Day, abrufbar unter <https://www.klicksafe.de/sid25/informationen-zum-safer-internet-day>.

48 BMBFSFJ, Medienkompetenz stärken, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/medienkompetenz/medienkompetenz-staerken-75350>.

49 Institut für angewandte Kindermedienforschung (IfaK), Die Bedeutung von Eltern-Kind-Interaktion bei der Mediennutzung, abrufbar unter <https://ifak-kindermedien.de/paedagogik/die-bedeutung-von-eltern-kind-interaktion-bei-der-mediennutzung/>.

Verfügung, die Eltern und Erziehungspersonen helfen sollen, ihre Kinder vor schädlichen Inhalten im digitalen Raum zu schützen.⁵⁰

Die Initiative "**Schau Hin! Was Dein Kind mit Medien macht.**" unterstützt seit 2003 Eltern und Erziehende dabei, sich über digitale Medien zu informieren und sensibilisiert für Chancen und Risiken. Sie bietet zudem Handlungsempfehlungen, kostenfreie Medienkurse für Eltern, einen Podcast sowie einen Live-Chat, in dem Eltern Fragen an Mediencoaches stellen können.⁵¹

Auch die Kampagne „**Ins Netz gehen**“ bietet Eltern, Lehr- und Fachkräften Informationen, wie diese Jugendliche unter anderem bei einer gesunden Mediennutzung unterstützen können.

Eine zentrale Rolle spielt zudem **die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ)**, die sich für den präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum einsetzt.⁵²

Das BMBFSFJ fördert durch die Vernetzung von Medienschaffenden die Entwicklung altersgerechter Online-Angebote. Ein bedeutender Akteur in diesem Bereich ist das „**Deutsche Kinderhilfswerk**“, das sich seit über 50 Jahren für die Rechte von Kindern und Jugendlichen einsetzt. Die dort angesiedelte Koordinierungsstelle Kinderrechte sensibilisiert und vernetzt Akteure aus Medienpolitik, -wissenschaft und -bildung für die kinderrechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung.⁵³

Der eingetragene Verein „**Seitenstark**“ ist ein Netzwerk von über 60 redaktionell betreuten Kinderseiten. Neben dem jährlichen Aktionstag der Kinderseiten bietet Seitenstark eine Plattform zum fachlichen Austausch über Inhalte und Gestaltung kindgerechter Webseiten.⁵⁴

Auch die Initiative "**Gutes Aufwachsen mit Medien**“ setzt sich für die medienpädagogische Zusammenarbeit und einen Austausch zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis ein.⁵⁵

50 Aufgrund der Menge der bestehenden Angebote seien im Folgenden nur einige hiervon beispielhaft genannt. Eine Auflistung weiterer Angebote ist abrufbar unter <https://www.bzjk.de/bzjk/wegweiser/medienerziehung#:~:text=%E2%80%9EIns%20Netz%20gehen%E2%80%9C%20ist%20die%20Kampagne%20zur%20Pr%C3%A4vention,Infos%20und%20Tipps%20rund%20um%20die%20gesunde%20Mediennutzung..>

51 Schau Hin!, Die SCHAU HIN!-Angebote im Überblick, abrufbar unter <https://www.schau-hin.info/service/elterangebote?referrer=overlayMenu>.

52 BAJ, Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) – Wir über uns, abrufbar unter <https://www.bag-jugendschutz.de/de/baj>.

53 BMBFSFJ, Medienkompetenz stärken, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/medienkompetenz/medienkompetenz-staerken-75350>.

54 Siehe [Über uns – der Verein | Seitenstark](#).

55 Gutes Aufwachsen mit Medien, Gemeinsam für Medienkompetenz, abrufbar unter <https://www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de/die-initiative>.

Die BzKJ unterhält seit 2018 mit der „**Zukunftswerkstatt**“ ein Format, das den Diskurs zwischen Medienanbietern und interdisziplinären Expertinnen und Experten aus der kinderrechtlichen und medienpädagogischen Praxis fördert.⁵⁶

* * *

56 BzKJ, Über uns - Aufgaben, abrufbar unter <https://www.bzkj.de/bzkj/ueberuns/aufgaben/aufgaben-175514>.